

Anlage zu den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Trading Hub Europe GmbH (THE) für Bilanzkreisverantwortliche

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) enthalten die Regeln der THE für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Trading Hub Europe einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisverantwortlichen wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und THE.
3. Die Regelungen dieser EGB für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) sowie Teil 1 § 4 Begriffsbestimmungen der "Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen", jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. THE ist berechtigt, die in §§ 2a, 2b, 25 Ziffer 16 und 17, 25a Ziffer 4, 25b Ziffer 2, 31 Ziffer 1 Satz 2 und Anlage 3 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag genannten Entgelte und Pönalen vom Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben.
2. Maßgeblich für die Struktur bzw. die Höhe der Entgelte ist das von THE auf ihrer Internetseite veröffentlichte Preisblatt für Bilanzkreisverantwortliche in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Version.

3. Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte und Pönalen erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte werden sodann am Ende der Berechnung kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.
4. THE ist berechtigt, die aus Gründen eines (EU-) ausländischen Rechts bei THE anfallenden angemessenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Prüfung von Unterlagen des Bilanzkreisverantwortlichen und/oder Zulassung-en/Registrierungen der THE im ausländischen Staat an den betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen weiterzureichen.
5. Sind zur Abrechnung Daten von Ein- und Ausspeisenetzbetreibern erforderlich und liegen diese am Ende des zweiten Gaswirtschaftsmonats nach dem Abrechnungsmonat nicht, nicht vollständig oder in nicht auswertbarer Form vor, so ist THE berechtigt, nach Wahl der THE entweder
 - eine vorläufige Abrechnung des Bilanzkreises gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen und diese, nach Vorliegen der notwendigen Daten, soweit erforderlich, zu korrigieren, oder
 - die Abrechnung des Bilanzkreises aufzuschieben bis alle notwendigen Daten in auswertbarer Form vorliegen.
6. Die Vertragspartner sind sich einig und stimmen einem Rechnungsversand in dem elektronischen pdf-Format für alle Abrechnungen der THE gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG zu.
7. Die in Rechnung gestellten Entgelte und Pönalen sind bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung mit fester Wertstellung ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto an THE zu zahlen.
8. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der THE gutgeschrieben worden sind.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach § 288 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 247 BGB.

Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von THE aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Hiervon

ausgenommen sind Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

9. Unter Abrechnung versteht man Rechnungen, die ein positives oder ein negatives Vorzeichen beim Rechnungsbetrag enthalten können.
10. Macht THE von ihrer Berechtigung gem. § 17 Ziffer 1 b) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag Gebrauch, wird sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Direktzahlung für verbundene Bilanzkreisverantwortliche diskriminierungsfrei auf Ihrer Homepage veröffentlichen.

§ 4 Kommunikation

1. In einem Kommunikationstest prüft THE, ob ihre Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, von THE zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an THE zu versenden.
2. THE wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt THE von Schäden aus fehlerhafter oder nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis frei, die THE nicht zu vertreten hat.
3. THE ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, falls Zweifel entstehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
4. THE lehnt die Nutzung von bestimmten Internetdomains (z.B. gmx, gmail, web, t-online, yahoo etc.) als Kommunikationsadressen aus sicherheitstechnischen Gründen ab.
5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche einen Dienstleister für die Kommunikationsabwicklung mit THE beauftragt und bevollmächtigt hat, werden alle Handlungen/Unterlassungen des Dienstleisters dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zugerechnet. Eine Änderung der Kommunikationsverbindung infolge eines Dienstleisterwechsels ist nur in Abstimmung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und der THE¹ innerhalb und

¹ Kontaktadresse der THE für den Bilanzkreisverantwortlichen

mit Wirkung zu den Kundensprechzeiten² von THE möglich. Bis zur Änderung der Kommunikationsverbindung erfolgt die Kommunikation weiterhin zwischen der THE und dem bisherigen Dienstleister. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Schäden aus fehlerhafter, nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis oder Meldungen sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Dienstleisters des Bilanzkreisverantwortlichen, die THE nicht zu vertreten hat.

§ 5 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

Ergänzend zu § 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten zu übertragen.

§ 5a Prozesse zur Umsetzung im Rahmen einer digitalen Plattform gemäß § 2b EnSiG

Wenn die zuständigen Behörden im Rahmen einer nationalen Gasmangellage oder im Falle eines Solidaritätsersuchens eines anderen EU-Mitgliedstaates nach Art. 13 der Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 Maßnahmen aufgrund des § 1 GasSV oder gem. § 1 Abs. 1 oder § 2a Abs. 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) über die digitale Plattform gemäß § 2b EnSiG vornehmen und die Reduktion eines Endverbrauchers gem. § 1a Abs. 2 GasSV sowie die Duldung der Übertragung entsprechender Mengen zugunsten des Bundeslastverteilers gegenüber dem den Endverbraucher versorgenden Bilanzkreisverantwortlichen anordnen, so wird THE zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine Nominierung in der jeweiligen Höhe und Gasqualität am VHP des Marktgebietes in die betroffenen Bilanzkreise abgeben. Die Nominierungen erfolgen dabei als Single-Sided-Nomination. Dabei wird in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen eine Ausspeisung von Gas am VHP (VHP-Exit) und in den Bilanzkreis des Bundeslastverteilers eine Einspeisung von Gas am VHP (VHP-Entry) durch THE nominiert. Solche Nominierungen durch THE erfolgen auch, wenn sonstige Gasmengen beim Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen von Maßnahmen der Behörden nach Satz 1 entzogen und eine Übertragung in den Bilanzkreis des Bundeslastverteilers angeordnet werden.

² Kundensprechzeiten der THE: Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 6 Änderungen dieser EGB und der Entgelte

Die Änderungen dieser EGB und der Entgelte richten sich nach § 30 und § 31 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag.